

## **Arbeitsrecht (Nr. 347/2004)**

### **Schwarzgeld ist teuer**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Es kommt häufig vor, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer so genannte schwarze Gehaltsanteile vereinbaren, um Steuern und Sozialabgaben zu sparen. Das BAG hatte mit Urteil über die Klage einer kaufmännischen Angestellten gegen ihren Arbeitgeber zu entscheiden, mit der dieser einen Vergütungsanspruch von 6 135,52 Euro geltend machte. Es handelte sich um sechzehn monatliche Raten in Höhe von jeweils 383,47 Euro, die die Klägerin zusätzlich „schwarz“ zu ihrem Gehalt erhalten sollte und die mit einem vom Arbeitgeber gezahlten Darlehen monatlich verrechnet werden sollten.

Hierzu haben die Richter festgestellt, dass ein Arbeitsvertrag, der vereinbarungsgemäß unter Verletzung der steuer- und sozialrechtlichen Pflichten durchgeführt werde, nur dann nichtig sei, wenn der Hauptzweck der Vereinbarung die Absicht sei, Steuern und Sozialversicherung zu hinterziehen. Hiervon könne man im vorliegenden Fall nicht ausgehen. Zwar erfülle ein Arbeitgeber den Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt und des Betruges, wenn er die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern nicht abführe. Nichtig sei jedoch die Abrede, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht zu zahlen. Die Klägerin könne daher die vereinbarte Schwarzarbeitsvergütung als Bruttovergütung geltend machen.

Um die Arbeitgeber vom Abschluss von Schwarzgeldabreden abzuhalten, hat der Gesetzgeber verschärfend festgelegt, dass bei illegaler Beschäftigung die Schwarzarbeitsvergütung als Nettoarbeitsentgelt anzusehen sei. Bei einer Entdeckung muss

der Arbeitgeber die nichtgezahlten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zusätzlich nachentrichten.

**Urteil des BAG vom 26. März 2003**  
**Aktenzeichen: 5 AZR 690/01**

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt**  
**vom 02. Oktober 2004**

03.10.2004